

Aktualisierung zur Handreichung Kirchenasyl der EKM

„Dublin-Kirchenasyle“

Bei den meisten aktuell stattfindenden Kirchenasylen soll nicht die Abschiebung in das Herkunftsland verhindert werden, sondern die Abschiebung bzw. Rückführung in ein anderes Land der Europäischen Union. Grundlage hierfür ist die Dublin-Verordnung.

Was ist die Dublin-Verordnung?

Die Dublin-Verordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union. In ihr ist geregelt, welcher Staat der Europäischen Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zuständig ist der Staat, der die Einreise in die EU gestattet hat (indem er z.B. ein Visum ausgestellt hat) oder der die Einreise in die EU nicht verhindert hat (weil die Menschen z.B. über das Mittelmeer kommen). In der Praxis ist für die Durchführung des Asylverfahrens meist der Staat der EU zuständig, in dem der Flüchtling zuerst angekommen ist.

Leider funktioniert dieses System nicht. Flüchtlinge wandern innerhalb der Europäischen Union weiter und wollen ihren Asylantrag in einem anderen Land als dem Ersteinreiseland stellen. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Einige Flüchtlinge haben persönliche Gründe; andere wandern aufgrund der katastrophalen Aufnahmebedingungen im Ersteinreiseland weiter; wieder andere haben in dem anderen Land der EU keine Anerkennung ihrer Asylgründe gefunden, denn die Anerkennungspraxis innerhalb der einzelnen Länder der EU ist nicht einheitlich.

Was versteht man unter „Rücküberstellungsfrist“?

Grundsätzlich sieht die Dublin-Verordnung die Möglichkeit vor, dass ein anderer Staat als der nach der Dublin-Verordnung eigentlich zuständige Staat der EU in das Asylverfahren eintreten kann. Von dieser Möglichkeit wird eher selten Gebrauch gemacht. Dennoch gehen Asylverfahren in die Zuständigkeit eines anderen Landes der EU über, nämlich dann, wenn die Abschiebung / Rückführung in das nach der Dublin-Verordnung eigentlich zuständige Land der EU nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Diese sog. Rücküberstellungsfrist hat nichts mit dem Datum der Einreise der Flüchtlinge oder dem Datum der Asylantragsstellung zu tun. Die Rücküberstellungsfrist beginnt mit dem Tag, an welchem das andere Land der EU aufgrund der Anfrage von z.B. Deutschland nach einer Rücknahme des betroffenen Flüchtlings zugestimmt hat oder die Frist zu dieser Zustimmung hat verstreichen lassen. Wenn ein Eilantrag bei Gericht gegen die Rücküberstellung in dieses andere Land der EU gestellt wurde, beginnt die Rücküberstellungsfrist dann, wenn das ablehnende Urteil des Gerichts beim Bundesamt eingeht. Diese Rücküberstellungsfrist soll es somit den Behörden ermöglichen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Abschiebung in dieses andere Land der EU auch zu realisieren.

Normalerweise ist diese Frist 6 Monate. Wenn sich ein Flüchtling der Abschiebung entzieht (durch Untertauchen o.ä.), verlängert sich die Rücküberstellungsfrist auf bis zu 18 Monate. Die betroffenen Menschen wissen nicht, wann die Rücküberstellungsfrist beginnt oder endet. Diese Frage kann Ihnen nur ein von den Flüchtlingen beauftragter Rechtsanwalt beantworten.

Rücküberstellungsfrist bei einem Kirchenasyl

Kommt es in einem Dublin-Fall zum Kirchenasyl, bleibt die Rücküberstellungsfrist bei 6 Monaten, wenn das Kirchenasyl vor dem geplanten Abschiebung- / Rückführungstermin von der Kirchengemeinde den Behörden, d.h. der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der für den betroffenen Flüchtling zuständigen Ausländerbehörde, gemeldet wurde. Wird das Kirchenasyl erst nach dem Termin der geplanten Abschiebung / Rückführung den Behörden mitgeteilt oder war die betroffene Person vorher bereits untergetaucht, verlängert sich die Frist trotz Kirchenasyl auf 18 Monate, d.h. das Kirchenasyl müsste dann ein ganzes Jahr länger stattfinden.

Aus diesem Grund ist es gut, wenn die Meldung des Kirchenasyls durch die Kirchengemeinde an die Behörden vorab per Fax erfolgt und danach die Briefe abgeschickt werden. Um ggfs. die rechtzeitige Meldung des Kirchenasyls nachweisen zu können, sollte der Sendebericht des Faxes aufbewahrt werden.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Superintendenten / ihre Superintendentin und die Migrationsbeauftragte der EKM ebenfalls über das Kirchenasyl zu informieren.

Was ist bei einem Dublin-Kirchenasyl zu beachten?

Grundsätzlich gelten bei einem Dublin-Kirchenasyl die gleichen Regelungen wie für andere Kirchenasyle auch. Diese sind in der Handreichung Kirchenasyl der EKM beschrieben. An dieser Stelle sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Rolle des GKR

Entscheidungsbefugt über die Gewährung des Kirchenasyls ist auf der Grundlage des Art. 24 der Kirchenverfassung und § 4 der Geschäftsführungsverordnung GKR das Leitungsgremium der Gemeinde, also nicht der Pfarrer bzw. die Pfarrerin allein.

Manchmal erreicht die Anfrage nach Kirchenasyl eine Kirchengemeinde sehr kurzfristig. Um die Frist der rechtzeitigen Meldung zu wahren, muss in so einem Fall über die Möglichkeit einer Gewährung von Kirchenasyl sehr zeitnah entschieden werden. Nicht immer ist dann die Einberufung einer Sitzung des Gemeindegemeinderates möglich. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, wenn sich der Gemeindegemeinderat im Vorfeld und ohne konkrete Anfrage mit dem Thema Kirchenasyl beschäftigt und sich eine grundsätzliche Meinung bildet. Dabei kann auch ein Verfahren verabredet werden, wie bei einer möglicherweise sehr kurzfristigen konkreten Anfrage nach Kirchenasyl verfahren werden kann. Einige Gemeindegemeinderäte haben verabredet, dass in so einem Fall der Vorsitzende des GKR gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden eine Entscheidung trifft, welche auf der nächsten GKR-Sitzung beraten wird.

Inhaltliche Prüfung

Kirchenasyl kann gewährt werden, wenn zu befürchten ist, dass im Fall einer Abschiebung den betroffenen Flüchtlingen Gefahr für Leib und Leben, eine schwere Menschenrechtsverletzung oder eine sonstige unzumutbare Härte drohen.

Informationen zu der Situation in einzelnen Ländern der EU finden Sie z.B. in Länderberichten im Internet, bei Migrationsberatungsstellen, Unterstützern der Flüchtlinge oder dem Rechtsanwalt. Am

wichtigsten ist es aber, sich nicht auf Aussagen Dritter zu verlassen, sondern mit den Kirchenasyl suchenden Flüchtlingen direkt zu sprechen. Fragen Sie sie, wovor sie im Fall einer Rückkehr in dieses andere Land der EU Angst haben. Fragen Sie, was die Menschen dort bereits erlebt haben oder was ihre Gründe sind, um in Deutschland ihren Asylantrag stellen zu wollen.

Wichtig ist es auch, den Stand des Asylverfahrens in dem anderen Land der EU zu kennen. Sollte in dem anderen Land der EU bereits ein Aufenthaltstitel erteilt worden sein, bringt die Gewährung von Kirchenasyl nichts, da bereits ein Schutzstatus erteilt wurde.

Zentrale Ansprechpartner der Kirchen für das BAMF bei Dublin-Kirchenasylen

Mit dem Ziel, die Anzahl der Kirchenasyle zu verringern, wurde zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen verabredet, dass die Kirchen zentrale Ansprechpartner für Dublin-Kirchenasyle benennen. Die Aufgabe dieser zentralen Ansprechpartner ist es, dem Bundesamt die individuellen persönlichen Gründe der Flüchtlinge für eine Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland, die zu der Gewährung von Kirchenasyl geführt haben, in einem Dossier vorzutragen. Das Bundesamt prüft diese Gründe und entscheidet, ob die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintritt in das Asylverfahren Gebrauch macht und das Asylverfahren im nationalen Verfahren durchgeführt wird. In diesem Fall könnte das Kirchenasyl beendet werden. Wenn das Bundesamt aufgrund der vorgetragenen individuellen persönlichen Gründe die Übernahme in das nationale Verfahren ablehnt, bleibt das Kirchenasyl bis zum Ablauf der Rücküberstellungsfrist weiter bestehen. Die Übernahme in das nationale Verfahren erfolgt dann durch Fristablauf. Dieses Verfahren zwischen Kirchen und Bundesamt befindet sich aktuell in einer Pilotphase und soll im Spätherbst 2015 evaluiert werden.

In der EKM wurde die Beauftragte für Migration und Interreligiösen Dialog als zentrale Ansprechpartnerin für das BAMF bei Kirchenasylen benannt. Um das Dossier für das Bundesamt erstellen zu können, wird Ihnen die Migrationsbeauftragte Fragen zu den individuellen persönlichen Gründen der Flüchtlinge stellen, die letztlich zu der Gewährung von Kirchenasyl geführt haben. Sollte es ärztliche Gutachten zum Gesundheitszustand oder zur psychischen Verfasstheit der Flüchtlinge geben, sollten Sie diese ebenfalls der Migrationsbeauftragten der EKM zur Verfügung stellen.

Die Einreichung eines Dossiers beim BAMF kann auch bereits dann erfolgen, wenn noch gar kein Kirchenasyl besteht, da z.B. die Behörden die Abschiebung noch nicht terminiert haben oder andere Gründe gegen den Vollzug der Abschiebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen. In diesem Fall ist aber zu beachten, dass die Einreichung des Dossiers keine sog. aufschiebende Wirkung hat, d.h. die Abschiebung in das andere Land der EU könnte trotz Einreichung des Dossiers beim BAMF erfolgen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollte der Beschluss, im Notfall Kirchenasyl zu gewähren, bereits gefasst sein. In jedem Fall kann es sinnvoll sein, sich bereits vor der Gewährung von Kirchenasyl mit der Migrationsbeauftragten der EKM in Verbindung zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung des Kirchenasyls bei den Behörden nicht zu den Aufgaben der zentralen Ansprechpartnerin der Kirchen für das BAMF gehört, sondern weiterhin Aufgabe der Kirchengemeinde bleibt.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Für alle Fragen im Zusammenhang mit Kirchenasyl steht Ihnen die Beauftragte für Migration und Interreligiösen Dialog in der EKM gern zur Verfügung. Mit ihr sollten Sie in jedem Fall Kontakt

aufnehmen. Sie berät und begleitet Sie in allen Phasen eines Kirchenasyls und steht auch in schwierigen Situationen für Sie bereit. Als Ansprechpartnerin für das BAMF reicht sie das Dossier beim Bundesamt ein und informiert die Beauftragten bei Landtag und Landesregierung, die Landesbischöfin und den Regionalbischof / die Regionalbischöfin über das Kirchenasyl.

Unterstützung vor Ort finden Sie auch bei Migrationsberatungsstellen. Eine aktualisierte Liste der Migrationsberatungsstellen des Diakonischen Werkes finden Sie hier:

Adressenverzeichnis der Beratungsstellen im Bereich der Migration							
Ort	PLZ	Straße	Telefon	Fax	Nachname	Vorname	E-Mail
Flüchtlingssozialarbeit und Gesonderte Beratung und Betreuung Sachsen-Anhalt							
Halle	06108	Marienstr. 27 a	0345/2099653	0345/203691377	Mosch	Manuela	mosch@psz-sachsen-anhalt.de
			0345/2125768		Sandring	Nadine	sandring@psz-sachsen-anhalt.de
Magdeburg	39108	Annastr. 26	0391/63109807	0391/50676985	Drehsen	Tobias	drehsen@psz-sachsen-anhalt.de
Magdeburg	39104	Leibnizstr. 48	0391/5324923		Tognon	Pierre	pierre.tognon@magdeburgerstadtmision.de
			0391/5324929		Jäkel	Susann	susann.jaekel@magdeburgerstadtmision.de
Dessau	06844	Albrechtsplatz 6	0340/6612723	0340/6612729	Rebmann	Mara	lilija.jost@stejh.de
Bernburg	06406	Große Einsiedelsgasse 6a	03471/625594	03471/625594	Dix	Yvonne	migra-bbg@stejh.de
Halberstadt	38820	Johannesbrunnen 35	03491/696335	03491/696330	Bänecke	Christopher	c.baenecke@diakonie-halberstadt.de
Wittenberg	06886	Juristenstr. 1-2	03491/412501	03491/454399	Qadduri		diakonie-wittenberg@gmx.de
Burg	39288	Nicolaistr. 4	03921/635402		Borghardt	Fabian	runder_tisch_burg@yahoo.de
Flüchtlingssozialarbeit Thüringen							
Gera	07545	Trebnitzer Str. 6	0365/8007798	0365/8007798	Dragowsky	Marcel	FB-Gera@do-diakonie.de
					Ikic	Jana	fb-Gera@do-diakonie.de
Eisenberg	07607	Jenaer Str. 45	036691/238840	03641/443709	Djimakong	Sabine	sabine.djimakong@web.de
							Asylverfahrensberatung@do-diakonie.de
							Asyl@do-diakonie.de
Erfurt	99084	Meienbergstr. 20	0361/7508422	0361/7508424	Stolz	Karina	info@auslaenderberatung-erfurt.de
Suhl	98527	Kirchgasse 10	03681/308193	03681/308195	Joao	Adelino Massuvira	cabanasuhl@hotmail.de
							adelino@t-online.de
Weimar	99427	Ettersburger Str. 112-118	03643/497981		Wenzel	Manu	wenzel.mani@caritas-bistum-erfurt.de
Jena	07743	Wagnergasse 25	03641/226281	03641/238198	Tahirovic	Anne	refugio-thr@web.de
Gera	07545	Joliot-Curie-Str. 1a			Dittrich	Andrea	
					Djimakong	Sabine	
					Svatosch	Heidrun	
Jugendmigrationsdienst (JMD)							
Zerbst	39261	Markt 30	03923/783223	03923/612393	Gabler	Mario	jmd@diakonie-zerbst.de
					Michalak	Alice	
Dessau-Roßlau	06844	Albrechtsplatz 6	0340/6612713	0340/6612729	Kindermann	Iglka	jmd-dessau@stejh.de
Halle	06108	Große Steinstr. 35	0345/47045266		Arndt	Michaela	michaela.arndt@stejh.de
					Banholzer	Johannes	
Wolfen	06766	Raguhner Schleife 29	03494/503510	03494/383442	Spott	Annett	jmd-wolfen@gmx.de
					Mederake	Andrea	
					Besler	Irina	
Halberstadt	38820	Johannesbrunnen 35	03941/696326	03941/696338	Dankemeier	Doris	d.dankemeier@diakonie-halberstadt.de
Bernburg	06406	Große Einsiedelsgasse 6a	03471/625594	03471/625594	Dix	Yvonne	jmd-bernburg@stejh.de
Bad Dübén	04849	Postweg 6	034243/71170		Marschall	Michael	jmd-bad-dueben@gmx.de
Gotha	99867	Klosterplatz 6	03621/305825	03621/305849	Ansorg	Sigrid	jmd@diakonie-gotha.de
Eisenach	99817	Am Gebräun 1	01777/1986029		Rieck	Antje	riek-jmd@diakonie-gotha.de
Weimar	99423	Freiligrathstr. 16	03643/496534		Schrader	Erik	ErikSchrader-JMDWeimar@hotmail.com
					Schorcht		
Migrationserberatung (MBE) Thüringen							
Leinefelde-Worbis	37327	Konrad-Martin-Str. 144	03605/518147	03605/5449850	Windolph	Silke	regionalstelle@diakonie-muehlhausen.de
Erfurt	99084	Meienbergstr. 20	0361/7508422	0361/7508424	Nguyen Thi	Ung	mbe@auslaenderberatung-erfurt.de
							info@auslaenderberatung-erfurt.de
Gera	07545	Talstr. 30	0365/7737160	0365/55249584	Dittrich	Andrea	dittrich@do-diakonie.de
					Schitz	Adina	mbe-gera@do-diakonie.de
Hermsdorf	07629	Am Stadion 59	036601/91776	036601/25378	Gröbe	Sonja	MBE-Hermsdorf@do-diakonie.de
							Groebe@do-diakonie.de
Eisenach	99817	Schillerstr. 6	03691/260355		Röder	Maike	m.roeder@diako-thueringen.de
Migrationserberatung (MBE) Sachsen-Anhalt							
Halberstadt	38820	Johannesbrunnen 35	03941/696335	03941/696330	Bänecke	Christopher	c.baenecke@diakonie-halberstadt.de
Köthen	06366	Adolf-Kolping-Str. 17	03496/509697		Grohmann	Steffi	meb-grohmann@gmx.de
Halle	06108	Große Steinstr. 35	0345/47045268		Arndt	Michaela	michaela.arndt@stejh.de

Petra Albert, Migrationsbeauftragte der EKM, Juli 2015